



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
16. November 2017

Deutsch
Original: Englisch

Plurinationaler Staat Bolivien: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2319 (2016), 2314 (2016), 2253 (2015), 2235 (2015), 2209 (2015), 2178 (2014), 2118 (2013), 1989 (2011), 1540 (2004) und 1267 (1999),

bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und *erneut erklärend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes chemischer Waffen und toxischer Chemikalien als Waffen in der Arabischen Republik Syrien und *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis darüber, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch chemische Waffen und als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden,

mit dem Ausdruck seiner weiteren Beunruhigung darüber, dass nichtstaatliche Akteure in Syrien chemische Waffen eingesetzt haben und dass der sogenannte Islamische Staat (auch bekannt als ISIL oder Daesh), die Al-Nusra-Front und andere nichtstaatliche Akteure chemische Waffen eingesetzt oder offensichtlich beabsichtigt haben, diese zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen,

erneut erklärend, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll,

feststellend, dass die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen weitere mutmaßliche Einsätze chemischer Waffen in Syrien untersucht, und *unterstreichend*, dass die Untersuchungsmission dies keinesfalls aus der Ferne tun soll, da dies nicht die erforderliche Untersuchungsqualität gewährleistet,

betonend, wie wichtig es im Rahmen jeder Untersuchung ist, ausnahmslos alle potenziellen Hinweise und Szenarien zu prüfen, die Verwahrkette zu achten, um die Unversehrtheit des Beweismaterials zu erhalten, sowie zeitnahe Besuche vor Ort durchzuführen und dabei gegebenenfalls Proben zu sammeln und zu analysieren, wenn die Sicherheitsbedingungen dies zulassen,

17-20475 (G)



daran erinnernd, dass es nicht Teil des Mandats der Untersuchungsmission ist, Schlussfolgerungen über die Zuschreibung der Verantwortung für den Einsatz chemischer Waffen zu ziehen,

erneut darauf hinweisend, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Mandats unabhängig, unparteiisch und professionell vorgehen soll,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem Schreiben vom 27. August 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats zugesagt hat, unparteiische und erfahrene Bedienstete für den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zu rekrutieren, die durch ihren professionellen Sachverstand und die entsprechende Erfahrung die erforderlichen einschlägigen Qualifikationen mitbringen, und dabei gebührend zu berücksichtigen, wie wichtig es ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geografischer Grundlage vorzunehmen, was auf die Untersuchungsmission uneingeschränkt anwendbar ist, wie in ihrer Aufgabenstellung und im Chemiewaffenübereinkommen vorgesehen,

unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 2319 (2016), namentlich im Hinblick darauf, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus zusätzliche Informationen und Beweismittel prüfen kann, die nicht von der Untersuchungsmission beschafft oder erstellt wurden, die jedoch mit dem Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zusammenhängen,

ferner unter Hinweis auf den Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen EC-86/Dec.9 vom 13. Oktober 2017, in dem den Vertragsstaaten nahegelegt wurde, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nach Bedarf Informationen zu Fällen weiterzugeben, in denen nichtstaatliche Akteure chemische Waffen entwickelt, hergestellt, erworben, gelagert, zurückbehalten, weitergegeben oder eingesetzt haben, sowie zu innerstaatlichen Ermittlungen in Bezug auf chemische Waffen, einschließlich Informationen zu etwaigen später eingeleiteten Straf- oder anderen Gerichtsverfahren,

unter Hinweis darauf, dass dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus in Resolution 2319 (2016) nahegelegt wurde, gegebenenfalls die für Terrorismusbekämpfung und Nichtverbreitung zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) und den ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015), zu konsultieren, um Informationen darüber auszutauschen, inwieweit nichtstaatliche Akteure in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen einsetzen oder diesen Einsatz organisieren, fördern oder sich anderweitig daran beteiligen, wenn die Untersuchungsmission feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen eingesetzt oder wahrscheinlich eingesetzt wurden,

es begrüßend, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien mit der Untersuchungsmission und dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus bei der Tatsachenermittlung im Zusammenhang mit den Vorfällen mit chemischen Waffen in Um-Hosh und Chan Scheichun uneingeschränkt und eingehend kooperiert hat,

feststellend, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Untersuchungsmission und den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zur Durchführung von Untersuchungen vor Ort in Chan Scheichun aufgefordert hat und Zugang zu ihrem Luftwaffenstützpunkt Al-Schairat gewährt hat und es den Sachverständigen des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen so ermöglicht hat, den Stützpunkt durch die Entnahme von Umweltproben auf Spuren von Sarin zu untersuchen, das von dort ausgehend am 4. April 2017 in Chan Scheichun zum

Einsatz gekommen sein soll, und in diesem Zusammenhang das Personal des Luftwaffenstützpunkts zu befragen und Logbücher und dort stationierte Luftfahrzeuge zu überprüfen,

mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die Untersuchungsmission und der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus Chan Scheichun nicht besucht und am Luftwaffenstützpunkt Al-Schairat keine Umweltproben gesammelt haben, obwohl die nötigen sicherheitsbezogenen und technischen Voraussetzungen, wie der Rat erfuhr, gegeben waren,

sowie *mit dem Ausdruck* seines Bedauerns darüber, dass die in den Arbeitsanweisungen des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen „Verwahrkette und Dokumentation für OVCW-Proben vor Ort“ vorgesehene Verwahrkette für die Proben, auf die sich die Untersuchungsmission im Laufe der Untersuchung stützte, nicht vollständig eingehalten worden war,

nach Prüfung des siebten und der früheren Berichte des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus,

ausgehend von dem Verständnis, dass das Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus in Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen weiter verbessert und aktualisiert werden muss, wie in Ziffer 1 der Resolution 2319 (2016) vorgesehen,

1. *beschließt*, das in Resolution 2235 (2015) festgelegte und in Resolution 2319 (2016) und dieser Resolution verlängerte und erweiterte Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, mit der Möglichkeit, das Mandat weiter zu verlängern und zu aktualisieren, wenn der Sicherheitsrat dies für erforderlich hält;

2. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 4, 6 bis 9 und 12 der Resolution 2235 (2015), gegebenenfalls in der mit dieser Resolution geänderten Fassung;

3. *bekräftigt* die Ziffern 4 bis 7 der Resolution 2319 (2016);

4. *fordert* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus und die Untersuchungsmission *auf*, bei allen ermittelten Fällen des Einsatzes chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien möglichst eng zusammenzuarbeiten, damit die Untersuchung so vollständig und umfassend wie möglich und unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Verfahren und Methoden durchgeführt wird;

5. *bekräftigt*, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus, wenn er es für angezeigt hält, die Organisation für das Verbot chemischer Waffen um die Bereitstellung technischer Unterstützung zur Durchführung zeitnaher Ortsbesuche an Stellen ersuchen kann, die mutmaßlich dem Einsatz chemischer Waffen ausgesetzt waren, und *bittet* den Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, dem Untersuchungsmechanismus gegebenenfalls Ressourcen zur Ermöglichung eines solchen Besuchs zur Verfügung zu stellen;

6. *fordert* alle Parteien in Syrien und die Mitgliedstaaten mit den entsprechenden Kapazitäten *nachdrücklich auf*, dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus ohne jede weitere Verzögerung den freien und sicheren Zugang zu den Orten zu erleichtern, die für das Mandat der Untersuchungsmission und des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus relevant sind;

7. *fordert* den Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen *auf*, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zeitnah über alle Schwierigkeiten zu unterrichten, auf die er im Verlauf der Untersuchung eines chemischen Vorfalls bei der Organisation eines Besuchs an Ort und Stelle stößt, um den Sicherheitsrat von diesem Problem in Kenntnis zu setzen;

8. *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass er in seiner Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien und alle Parteien in Syrien mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten haben, und *betont*, dass dies die Verpflichtung beinhaltet, mit dem Generaldirektor und der Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zusammenzuarbeiten, und dass diese Zusammenarbeit auch den vollen Zugang zu allen Orten, Personen und Materialien in der Arabischen Republik Syrien umfasst, die der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus als für seine Untersuchung sachdienlich erachtet und bei denen er auf der Grundlage seiner Bewertung der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und Umstände zu dem Schluss kommt, dass der Zugang durch ausreichende Verdachtsgründe gerechtfertigt ist, einschließlich zu Gebieten, die innerhalb des syrischen Hoheitsgebiets, jedoch außerhalb der Kontrolle der Arabischen Republik Syrien liegen, und dass diese Zusammenarbeit auch umfasst, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus zusätzliche Informationen und Beweismittel prüfen kann, die nicht von der Untersuchungsmission beschafft oder erstellt wurden, die jedoch mit dem Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, wie in Ziffer 5 der Resolution 2235 (2015) dargelegt, zusammenhängen;

9. *fordert* alle anderen Staaten *auf*, mit dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus uneingeschränkt zu kooperieren und ihm insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zu übermitteln, die in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren;

10. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 2235 (2015) und der im Dokument S/2015/697 vorgegebenen Aufgabenstellung die Rekrutierung unparteiischer und erfahrener Bediensteter mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen zu gewährleisten und eine möglichst breite geografische Grundlage, soweit für den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus praktikabel, gebührend zu berücksichtigen, und *legt* dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen *nahe*, in Bezug auf die Zusammensetzung der Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Syrien die Ziffer 8 ihrer Aufgabenstellung vollständig zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, so rasch wie möglich ein Untersuchungsteam zum Ort des Vorfalls in Chan Scheichun zu entsenden, um unter Einsatz des gesamten Spektrums der sachdienlichen Methoden eine umfassende Untersuchung durchzuführen;

12. *fordert* alle Parteien in Syrien und die Mitgliedstaaten mit den entsprechenden Kapazitäten *nachdrücklich auf*, den Sachverständigen des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus ohne jede weitere Verzögerung den freien und sicheren Zugang zum Ort des Vorfalls in Chan Scheichun und angrenzenden Gebieten zu erleichtern;

13. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, sofort ein weiteres Untersuchungsteam zum Luftwaffenstützpunkt Al-Schairat in der Arabischen Republik Syrien zu entsenden, um Umweltproben zu sammeln, um die Behauptung zu prüfen, dass in Chan Scheichun eingesetztes Sarin in dem Stützpunkt gelagert war;

14. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus im Lichte der Ziffer 8 seines siebten Berichts, seine früheren Einschätzungen und Schlussfolgerungen in Bezug auf den Vorfall mit chemischen Waffen in der Stadt Sarmin neu zu evaluieren, da der Mechanismus selbst es als „unwahrscheinlich“ beschrieb, dass eine mit Chlor gefüllte Fass-

bombe, die von einem Hubschrauber abgeworfen wird, durch einen Lüftungsschacht mit genau passendem Maß einschlägt;

15. *beschließt*, dass sich der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus bei seinen Untersuchungen von den im Chemiewaffenübereinkommen festgelegten hohen Standards leiten lassen und demgemäß das gesamte Spektrum der in diesem Übereinkommen und insbesondere in Teil XI seines Anhangs über die Durchführung und Verifikation vorgesehenen sachdienlichen Methoden einsetzen muss, darunter die Untersuchung, die Probenahme, die Zeugenbefragung und die Sammlung von Beweismitteln und Informationen am Ort eines Vorfalls;

16. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 15 die in seinem vierten und fünften Bericht (Ziffern 49 beziehungsweise 11) enthaltenen Empfehlungen zu nutzen, um umfassende, professionelle und hochwertige Untersuchungen zu gewährleisten;

17. *weist* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus *an*, im Rahmen seiner Untersuchungen das von der Untersuchungsmission im Einklang mit den in Ziffer 15 genannten hohen Standards des Chemiewaffenübereinkommens gesammelte Beweismaterial umfassend zu nutzen;

18. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, seine Ergebnisse und die Ergebnisse der Untersuchungsmission, die nicht auf einer Untersuchung vor Ort beruhen, sowie aus der Ferne gesammelte Beweismittel und Informationen so lange zurückzuhalten, bis eine umfassende und hochwertige Untersuchung am Ort des Vorfalls möglich wird;

19. *beschließt*, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus bei jeder Untersuchung stets zusätzliche Informationen und Beweismittel sammelt und analysiert, die nicht von der Untersuchungsmission beschafft oder erstellt wurden, die jedoch mit dem Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zusammenhängen, einschließlich aller von der Arabischen Republik Syrien und anderen Stellen bereitgestellten Informationen zu Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure hinsichtlich des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung oder der Weitergabe chemischer Waffen;

20. *wiederholt* seine in Ziffer 5 der Resolution 2209 (2015) bekundete Unterstützung für den Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 4. Februar 2015, die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen damit zu beauftragen, „alle verfügbaren Informationen zu Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien zu prüfen“, und *betont*, dass die Ziffer 5 oder andere Bestimmungen seiner Resolution 2235 (2015) diesen Auftrag nicht berühren und die Mission nicht auf die Feststellung beschränken, dass bei einem bestimmten Vorfall in Syrien nur chemische Waffen eingesetzt oder wahrscheinlich eingesetzt wurden;

21. *legt* dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus *nahe*, die für Terrorismusbekämpfung und Nichtverbreitung zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) und den ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015), zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um Informationen darüber auszutauschen, inwieweit nichtstaatliche Akteure in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen einsetzen oder diesen Einsatz organisieren, fördern oder sich anderweitig daran beteiligen;

22. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sicherheitsrat innerhalb von 20 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution in Abstimmung mit dem

Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen nach Bedarf Empfehlungen zu möglichen zusätzlichen Maßnahmen zur Genehmigung vorzulegen, um den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus im Lichte dieser Resolution zu stärken, und *bekundet* seine Absicht, auf die Empfehlungen innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt zu reagieren;

23. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, Trendinformationen zu den Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure zur Vorbereitung des Einsatzes und zum Einsatz chemischer Waffen zu sammeln und zu analysieren und dem Rat alle drei Monate entsprechende analytische Berichte vorzulegen;

24. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, dem Rat und dem Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen bis zum 1. Mai 2018 und zum 1. November 2018 die Berichte über seine in vollem Einklang mit den Ziffern 15 und 16 durchgeführten Untersuchungen vorzulegen;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
